Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 11 (1949)

Heft: 11

Rubrik: Verkehrsvorschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verkehrsvorschriften

Stangentransporte auf Anhängern an leichten Motorwagen mit Vier- oder Mehrradantrieb

Mit **Kreisschreiben** vom 29. August 1949 an die für das Motorfahrzeugwesen zuständigen Direktionen oder Departemente der Kantone bemerkt das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement:

«Gemäss Art. 2, Abs. 2, des BRB vom 26. August 1946, über Anhänger an leichten Motorwagen mit Vier- oder Mehrradantrieb, darf die Länge der nichtlandwirtschaftlichen Anhänger an vier- oder mehrradangetriebenen leichten Motorwagen mit Einschluss der Deichsel nicht mehr als 4 m betragen. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke hat uns vor einiger Zeit ein Gesuch unterbreitet, es möchte der Transport von Leitungsstangen auf Zügen bestehend aus einem vier- oder mehrradangetriebenen leichten Motorwagen und einem entsprechend hergerichteten Anhänger gestattet werden. Der Ausschuss der kantonalen amtlichen Automobilexperten liess darauf hin von einer Unterkommission Versuche mit solchen Anhängerzügen anstellen, welche ein gutes Resultat erreichten und zeigten, dass es verkehrstechnisch oft günstiger ist, solche Stangentransporte auf den erwähnten Anhängerzügen durchzuführen, als die Stangen, wie es oft geschieht, auf einem Lastwagen ohne Anhänger zu transportieren. Der Expertenausschuss hat uns daher beantragt, dem Gesuch des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke unter bestimmten Bedingungen zu entsprechen.»

Aus diesen Gründen hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, gestützt auf Art. 6 und unter teilweiser Abweichung von Art. 2, Abs. 2, des BRB vom 26. August 1946, über die Anhänger an leichten Motorwagen mit Vier- oder Mehrradantrieb und mit Gültigkeit bis auf weiteres verfügt:

1. Grundsatz.

Leichte Motorwagen mit Vier- oder Mehrradantrieb dürfen einen Einachsanhänger zum Stangentransport mitführen.

2. Ausrüstung.

a) Zur Auflage der Stangen sind zwei mit seitlichen Rungen versehene Lager zu verwenden. Die Lager müssen gegen das Abspringen von der Unterlage gesichert sein. Die lichte Weite zwischen den Rungen darf höchstens 0,75 m betragen.

b) Werden beide Lager auf dem Anhänger angebracht, so muss das eine möglichst weit vorn an der Deichsel, das andere ungefähr über der Anhängerachse befestigt sein. In diesem Falle ist besonders darauf zu achten, dass die Anhängevorrichtungen genügend stark gebaut sind; zur zusätzlichen Sicherung ist der Anhänger durch zwei Drahtseile mit dem Zugwagen zu verbinden.

c) Wird eines der Lager auf dem Zugwagen befestigt, so muss es drehbar sein.

d) Am vordern Stangenlager muss eine Schutzvorrichtung angebracht werden, die das Verschieben der Stangen nach vorn auch bei plötzlichem Bremsen verunmöglicht.

3. Bremsen.

Der Anhänger muss mit einer Druckluft-, Unterdruck- oder elektrischen Bremse ausgerüstet sein, die vom Führer zusammen mit der Bremse des Zugwagens bedient werden kann.

4. Prüfung.

Der Anhängerzug ist der kantonalen Behörde zur Prüfung vorzuführen. Die kantonale Behörde stellt dem Halter eine Bescheinigung darüber aus, dass der Zug vorschriftsgemäss ausgerüstet ist und zu Stangentransporten verwendet werden darf. Die **Bescheinigung ist mit dem Fahrzeugausweis mitzuführen.**

5. Ladung.

a) Die Länge des beladenen Zuges darf nicht mehr als 13 m betragen; in besondern Fällen können die kantonalen Behörden auf bestimmten Fahrstrecken eine grössere Zuglänge bewilligen. Der Anhänger muss aber in jedem Fall durch die Deichsel mit dem Zugwagen verbunden bleiben.

b) Die Ladung ist so zu verteilen, dass ihr Schwerpunkt etwas vor die Anhängerachse zu liegen kommt. Die Achsbelastung des Anhängers darf nicht grösser sein als das Leergewicht des Zugwagens.

c) Die Stangen sind, wenn sie auf Zugwagen und Anhänger aufliegen, auf dem Zugwagen, sonst auf dem Anhänger mit starken Seilen oder Ketten gut zu befestigen.

6. Fahrweise.

Es muss immer mit eingeschaltetem Vier- oder Mehrradantrieb gefahren werden. Die **Höchstgeschwindigkeit** beträgt gemäss Art. 4 des BRB vom 26. August 1946 **ausserorts 50 km/Std., innerorts 30 km/Std.**

Autotransportordnung (ATO)

Einspracheverfahren.

Die Nr. 228 des «Schweiz. Handelsamtsblattes», vom 29. September 1949, enthält die 147. Ausschreibung von Konzessionsgesuchen, nämlich:

a) **Sachentransporte:**

Ergänzungen zu früheren Publikationen:
1 Ausschreibung aus Jona-Rapperswil SG, 1 aus Rothenthurm SZ.

Gesuche um Uebertragung einer provisorischen Transportbewilligung:
1 Ausschreibung aus Münchenstein BL, 1 aus Davos-Dorf GR.

Gesuch um Abänderung einer Transportkonzession:
1 Gesuch aus Niederrohrdorf AG.

Gesuche um Neueröffnung eines bewilligungspflichtigen Betriebes:
1 Gesuch aus St. Gallen, 1 aus Biberbrücke SZ.

b) **Personentransporte:**

Ergänzung zu früheren Publikationen:
1 Gesuch aus Dietikon ZH.

Gesuche um Uebertragung einer provisorischen Transportbewilligung:
1 Gesuch aus Hergiswil NW, 1 aus Zürich 11, 1 aus Stäfa ZH.

Gesuche um Neueröffnung eines bewilligungspflichtigen Betriebes:
1 Gesuch aus Courtedoux BE, 1 aus Weesen SG.

Nähere Auskunft erteilt das Zentralsekretariat in Brugg. Tel. (056) 4 20 22.

Einsprachefrist: 29. Oktober 1949. Da diese Frist beim Erscheinen der November-Nummer bereits abgelaufen ist, müssen allfällige Einsprachen via Zentralsekretariat erhoben werden.

Einspracheberechtigt ist jeder, der nachweist, dass die Konzession in seine gewerblichen Interessen eingreift. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und in doppelter Ausfertigung frankiert dem eidg. Amt für Verkehr in Bern einzureichen. Einsprachen gegen mehrere Gesuchsteller sind getrennt abzufassen.

(Siehe auch S. 34 !)